

**König Wilhelm-Stiftung
für erwachsene Beamtentöchter**

Berlin W 9, im August 1936
Boßstraße 5.

einladen, wenn 10 oder mehr Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und der Gründe beantragen. Die Versammlung muß in diesem Falle innerhalb vier Wochen nach Einbringung des Antrages vom Vorsitzenden berufen werden.

§ 14.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen ist vom Vorsitzenden wenigstens zwei Wochen vor deren Zusammentritt durch gedruckte Einladungskarten sämtlichen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 15.

Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern, einschließlich der Patrone und Ehrenmitglieder, erforderlich.

Muß eine solche Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist eine neue Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern bei der Einladung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen ist.

§ 16.

Eine Änderung der Satzungen oder die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden.

Zu allen anderen Beschlüssen genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

§ 17.

Über die Form der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende, jedoch bei den im Absatz 1 § 16 vorgesehenen Beschlüssen die Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch eine von dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter abzufassende Niederschrift beurkundet. Diese ist von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 18.

In den Mitgliederversammlungen haben nur Mitglieder einschließlich der Patrone und Ehrenmitglieder Sitz- und Stimmrecht. Bei den sonstigen Zusammenkünften sind die Mitglieder der mit dem Historischen Verein in näherer Beziehung stehenden Vereine als Gäste willkommen. Jedes Mitglied hat das Recht, Gäste (in beschränkter Zahl) einzuführen.

im Reichs-
Ministeri